

Satzung Förderverein Schöller-Festspiele e.V.

gegründet am 29.11.2011, letzte Änderung am 15.01.2012

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Schöller-Festspiele e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesenweg 13, 16845 Zernitz-Lohm OT Koppenbrück.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Darstellenden Kunst.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung und Entwicklung eines Theater-Komödien-Festivals der Prignitz mit dem Namen ‚Schöller-Festspiele‘,
 - b) Theaternachwuchsarbeit durch Workshops und Auftritte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr 2011 beginnt mit dem Datum der Registrierung und endet am 31.12.2011.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen, der die Aufnahme beschließt.
2. Die Mitgliedschaft beginnt am ersten Tag des Monats, der dem Vorstandsbeschluss folgt.

§ 6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft kann mit monatlicher Frist zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist durch einen geschriebenen Brief an den Vorstand zu richten, der die Kündigung schriftlich zu bestätigen hat.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Satzung des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird vom Vorstand vorläufig beschlossen und der nächstfolgenden

Mitgliederversammlung zur endgültigen Abstimmung vorgelegt. In dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft. Der Ausschluss wird wirksam zum Ende desjenigen Monats, in dem die Mitgliederversammlung dies beschlossen hat. Das Mitglied ist entsprechend vom Vorstand über den Beschluss zu unterrichten.

4. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Beitrag nach zweimaliger Mahnung nicht gezahlt wird.
5. Bei Ausscheiden aus dem Verein besteht für das Mitglied kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder geleistete Beiträge.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Das höchste Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen schriftlich, wobei die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen ist.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Viertel aller Mitglieder verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der gewählten Organe,
 - b) die Entlastung des alten und Wahl des neuen Vorstands,
 - c) den Entwurf des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - d) die Höhe des Mitgliedsbeitrages des kommenden Geschäftsjahrs,
 - e) Änderungen der Satzung bzw. die Auflösung des Vereins,
 - f) den Ausschluss von Mitgliedern.

Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt insbesondere für juristische Personen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied des

Vereins in den Vorstand durch Beschluss kooptieren. Dieser Vorstandsbeschluss bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung zu seiner dauernden Wirksamkeit.

3. Der Vorstand fasst Beschlüsse einstimmig. Er ist beschlussfähig, wenn drei der Vorstandsmitglieder beteiligt sind.
4. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung (Einschränkung s. § 9, Abs. 5),
 - b) Mitglieder zur Wahl in die Organe des Vereins vorzuschlagen, zu wählen und auch selbst in diese gewählt zu werden,
 - c) inhaltlich und konzeptionell das Profil des Vereins mitzugestalten.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) die Grundsätze dieser Satzung einzuhalten,
 - b) im Rahmen seiner Möglichkeiten den Zweck des Vereins zu unterstützen und für den Verein zu werben,
 - c) die Beiträge fristgemäß zu überweisen.

§ 12 Finanzierung

1. Der Verein verfolgt das Ziel der Selbsthilfe.
2. Er finanziert sich durch:
 - a) Beiträge seiner Mitglieder,
 - b) Spenden,
 - c) Zuschüsse aufgrund der Gemeinnützigkeit.
3. Der Verein haftet mit seinem Vermögen.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden und bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Eine Satzungsänderung dieser Art ist unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit drei Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Die Ausführung dieses Beschlusses bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.